

da insbesondere von mehreren Abgeordneten herausgehoben wurde, daß Bestimmungen aufgenommen worden seien, welche nicht in das Gesetz gehörten.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Ich muß mich der Meinung derer anschließen, welche gegen den Wegfall der Worte: „Etwas“ bis „aufgenommen werden“ stimmen. Es ist bereits bemerkt worden, daß das Mandat von 1780, wegen der Generalinventionsartikel, und die Städteordnung ähnliche Vorschriften enthalten. Beide Gesetze gestatten die Errichtung von Localstatuten. Ich bin der Meinung, daß das Gesetz nur die Grundlinien, nur allgemeine Bestimmungen enthält, deren weitere Ausführung nachgelassen ist. Aber die Vorschriften der Localstatute müssen nicht wider das Gesetz sein, sondern neben ihm bestehen. — Uebrigens glaube ich, daß der §. auch auf andere größere Orte, außer den Städten, anwendbar ist. Um ein Beispiel anzuführen, so bemerke ich, daß im Gesetz und zwar in den Motiven S. 380. als Ursache, weswegen man in größeren und Mittelstädten Localstatute zulassen will, unter andern angeführt worden ist, daß in dieser Classe von Städten das Mißverhältniß einträte, daß oft sämtliche Mädchen nur einen Lehrer hätten. Dieser Fall tritt auch in kleinen Städten und unfehlbar auch an andern größeren Orten auf dem Lande ein. In kleinen Städten hat manchmal, wie rair bekannt ist, ein Lehrer 300 Schülerinnen.

Abg. v. Mayer: Ich wundere mich in der That, daß in einer Deputirten-Kammer die Frage discutirt werden kann, wer das Recht der Gesetzgebung haben soll, ob die Stände oder die Gemeinden? und wir sind wirklich nahe daran, uns darüber zu streiten. Es ist hier eine Vermengung der Begriffe vorhanden. Entweder sind die Bestimmungen des Gesetzes solche, welche in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, oder sie sind solche, welche man den Gemeinden überlassen kann. Im letztern Falle lasse man sie aus dem Gesetze weg; im andern Falle aber kann auch nimmermehr den Gemeinden nachgelassen werden, gegen diese von den Ständen berathen und von dem König sanctionirten Bestimmungen etwas Anderes anzuordnen. Ich begreife nicht, wie darüber eine Discussion stattfinden kann. Jede andere Ständeversammlung würde, eifersüchtig auf ihre Rechte, den Gemeinden nimmermehr das Recht einräumen wollen, die ständischen Beschlüsse beliebig zu verändern; was aber ist das anders, wenn man den Kreisbehörden überlassen will, sich mit den Gemeinden über Ausnahmen vom Gesetze zu vereinigen. Ist dann nicht die Berathung des Gesetzes unserer Seite ganz unnothig? wozu berathen wir denn? Ueberhaupt begreife ich nicht, wohin die Verhandlungen führen und wann sie einmal zu einem Ende gelangen sollen, wenn solche Grundbedingungen noch einer Discussion unterliegen und wenn man alle denkbaren Details in einem Gesetze erschöpfen will. Es muß burchaus eine strengere Scheidung eintreten; es müssen die Bestimmungen, welche nicht vor das Forum der Gesetzgebung gehören, aus dem Gesetz-

entwurfe herausgenommen werden und den ausführenden Behörden oder auch den Gemeinden überlassen bleiben, sonst verlieren wir uns mit unsern Berathungen ins Unabsehbliche und der sächsische Landtag wird nie ein Ende nehmen, noch den Segen bringen, den man davon erwartet. Regierung und Stände müssen gemeinschaftlich dahin wirken, daß jedes Gesetz auf allgemeine, überall anwendbare Bestimmungen zurückgeführt werde, aber diese müssen auch unverletzbar sein, und es ist undenkbar, daß diese allgemeinen Bestimmungen von Seiten der Gemeinden mit Zustimmung der Kreisbehörden eine Abänderung erleiden können. In dem Gesetze ist ausgesprochen, daß Wandelschulen künftig nicht mehr existiren dürfen; wie nun, wenn eine Gemeinde sich mit der Kreisregierung verstände und dennoch eine Wandelschule fortbestehen würde? Ist das die Absicht der Stände? Und doch wäre jenes möglich. — Ueberhaupt muß ich gestehen, daß ich das Gesetz zu dickleibig finde und ihm meine Huldigung nicht überall zollen kann. Was sollen z. B. die schon einmal erwähnten §§. von 15. bis 20.? Sie betreffen lediglich die Ausführung des Gesetzes, sind mithin reine Administrativ-Sache und gehören höchstens in die ausführende Verordnung. Befinden sich übrigens Dinge in dem Gesetze, welche zwar nicht dahin gehören, die man aber gern subsidiarisch für den Fall normiren will, daß die Aufertigung von Local-Schulordnungen Seiten der Gemeinden unterlassen würde, so fasse man diese Bestimmungen in ein allgemeines Regulativ zusammen und gebe sie mit dem Gesetze heraus; aber die Bestimmungen des Gesetzes, welche das Wesen der Sache betreffen, müssen davon getrennt und völlig unabhängig von allen, Seiten der Gemeinden etwa vorzunehmenden, Veränderungen sein. Aus diesen Gründen muß nach meiner Meinung der §. stehen bleiben, wie er im Gesetzentwurfe enthalten ist.

Abg. Kunde: Ich muß dem, was der Abg. v. Mayer gesagt hat, meine volle Beistimmung geben. Wäre das nicht schon an sich schlagend, was von demselben angeführt worden ist, so würde die von der Deputation abgegebene Erläuterung zu diesem §. noch einen neuen Beweis hinzufügen. Sie verlangt die Gestattung einer unbeschränkten Localschulordnung für die größeren Städte u. Es wurde dann von einem ihrer Mitglieder vorgeschlagen, statt: „größern Städte,“ zu setzen: „in größeren Orten“; ich glaube aber, daß die Gründe, welche eine solche Abänderung rechtfertigen dürften, auch in den kleinsten Orten stattfinden können, und begreife daher nicht, warum gerade diese gegen die größeren Orte zurückgesetzt werden sollen. Wollte man aber setzen: „in allen Orten,“ so würde mit den gestatteten Ausnahmen auch nothwendigerweise das ganze Gesetz zusammenfallen. Aus diesen Gründen bin ich allerdings der Meinung, daß das, was in einem Gesetze nicht eine allgemeine Anwendbarkeit gestattet, ausgeschieden werden und nur die §§. darin Platz finden sollten, die keine solchen, der Bestimmung des Gesetzes widerstrebenden, Ausnahmen nothwendig machen.

(Beschluss folgt.)